

Sozialgericht Neuruppin



Geschäftsverteilungsplan 2026

mit Wirkung ab dem 1. Juli 2026¹

Das Präsidium des Sozialgerichts Neuruppin beschließt nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 folgende Verteilung der Geschäfte und Besetzung der Kammern des Sozialgerichts:

¹ Hinweis: Diese von der Gerichtsverwaltung erstellte konsolidierte Fassung des Geschäftsverteilungsplans berücksichtigt alle seit der Aufstellung des Jahresgeschäftsverteilungsplans ergangenen Änderungsbeschlüsse des Präsidiums. Maßgeblich sind die Präsidiumsbeschlüsse.

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. ¹Die Zuständigkeiten der Kammern umfassen Verfahren (Klageverfahren, Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Rechtshilfeersuchen und sonstige Verfahren), die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. ²Ein Sachzusammenhang besteht insbesondere bei Verfahren, die das Verwaltungsverfahren betreffen einschließlich solcher nach § 66 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs, ferner dann, wenn eine oder mehrere Leistungen verlangt werden, die im sachlichen Recht für den Leistungsträger nicht vorgesehen sind, und bei Vollstreckungsverfahren. ³Ist ein Sachzusammenhang nicht bestimmbar, ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

2. Für Schadensersatz-, Folgenbeseitigungs- und Herstellungsansprüche sowie für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach der Zuständigkeit der für das Recht des Leistungsträgers originär zuständigen Kammer.

3. Für Verfahren nach den §§ 81a und 81b Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs ist die Kammer zuständig, die für Verfahren in Bezug auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis zuständig wäre.

4. a) Für Erstattungsstreitigkeiten (insbesondere gemäß §§ 102 ff Zehntes Buch des Sozialgesetzbuchs) ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

b) Für die nach § 7 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen oder übergehenden Streitigkeiten ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des in Anspruch genommenen oder beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

5. Als Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne dieser Geschäftsverteilung gelten auch Verfahren nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes.

6. a) ¹Die Eintragungen in die Eingangsliste richten sich nach dem Tag des Eingangs und erfolgen am darauf folgenden Werktag. ²Hiervon abweichend sind an Wochenenden und Feiertagen elektronisch oder per Fax eingegangene Verfahren taggenau dem Samstag/Sonntag/Feiertag zuzuordnen und in dieser Reihenfolge einzutragen. ³Gehen mehrere Verfahren eines Rechtsgebietes am selben Tag ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. ⁴Maßgebend ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Namens des Klägers. ⁵Bei mehreren Klägern ist der Name des zuerst genannten ausschlaggebend. ⁶Gehen am selben Tag mehrere Verfahren von Klägern ein, deren Namen mit demselben groß geschriebenen Buchstaben beginnen, wird nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens und des zuerst genannten Vornamens eingetragen.

b) ¹Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und Befangenheitsanträge, die montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 14.00 Uhr eingehen, werden umgehend - abweichend von der alphabetischen Zuweisung - nach der Reihenfolge des Eingangs eingetragen. ²Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, die zwischen 15.01 Uhr (freitags 14.01 Uhr) und 23.59 Uhr eingehen, werden am Folgetag nach Maßgabe von Nr. 6a Satz 2 eingetragen. ³Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, die zwischen 00.00 Uhr und 08.59 Uhr eingehen, werden am selben Tag ebenfalls nach Maßgabe von Nr. 6a Satz 2 eingetragen.

7. a) ¹Hat eine natürliche Person bereits mindestens ein Verfahren desselben Rechtsgebiets rechtshängig, so ist entgegen der Verteilung nach den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern (Abschnitt III.) diejenige Kammer zuständig, bei der das ältere Verfahren rechtshängig ist; Verfahren mit dem Zusatzzeichen ZVW und WA-Verfahren bleiben dabei unberücksichtigt. ²Das gilt auch, wenn mehrere Verfahren nach Lage der bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Antragstellung erteilten Bescheide eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs oder mit deren Mitgliedern in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen betreffen, einschließlich der Verfahren über die Erteilung von Auskünften. ³Gehen an einem Tag mehrere Verfahren ein, so ist für alle Verfahren die Kammer zuständig, die für das Verfahren der ersten Eintragung in die Eingangsliste zuständig ist.

b) Betreffen mehrere Verfahren dieselbe Feststellung der Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs (BA-Verfahren), ist die Kammer zuständig, bei der das älteste Verfahren rechtshängig ist.

c) ¹Liegt einer eingegangenen Kostensache (insbesondere nach § 197 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, § 56 und § 59 Abs. 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, § 66 des Gerichtskostengesetzes) ein Verfahren zugrunde, auf das sich eine früher eingegangene Kostensache ebenfalls bezieht, ist die Kammer zuständig, bei der die älteste Kostensache rechtshängig ist. ²In den Fällen, in denen ein Beteiligter geltend macht, es liege eine einheitliche Angelegenheit mit weiteren Erinnerungsverfahren vor, ist die Kammer zuständig, die für das nach Aktenzeichen älteste Erinnerungsverfahren aus diesem Komplex zuständig ist.

8. Ist bei einer Kammer ein selbständiges Prozesskostenhilfverfahren rechtshängig oder rechtshängig gewesen, so ist sie auch für das korrespondierende Verfahren zuständig.

9. a) ¹Für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Verfahren und solche Verfahren, in denen die prozessbeendenden Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der das Verfahren zur Zeit der Erledigung, der statistischen Erledigung oder des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestandes rechtshängig gewesen ist. ²Dies gilt auch, wenn inzwischen eine andere Kammer für ein in Nr. 7 bezeichnetes Verfahren zuständig geworden ist.

b) Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das die früher zuständige Kammer nicht mehr zuständig ist, so ist das Verfahren hinsichtlich der Zuständigkeit als Neueingang zu behandeln. Dabei berührt eine Freistellung von Eingängen nicht die Zuständigkeit der Kammer.

c) Anträge nach § 140 des Sozialgerichtsgesetzes gelten nicht als neue Sachen.

10. ¹Stellt sich nach der Verteilung eines Verfahrens heraus, dass eine andere Kammer zuständig ist, so ist das Verfahren an diese abzugeben. ²Bei fehlerhafter Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und spätere Eintragungen unberührt.

11. a) Verfahren werden im Rahmen einer Bestandsumverteilung nicht abgegeben, wenn in der abgebenden Kammer mindestens ein älteres Verfahren als das älteste zunächst abzugebende Verfahren derselben natürlichen Person rechtshängig bleibt oder mindestens ein älteres Verfahren, die nach Lage der bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Antragstellung erteilten Bescheide eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs unter Einschluss dieser natürlichen Person oder mit den Mitgliedern dieser Bedarfsgemeinschaft in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen betrifft, rechtshängig bleibt oder bereits eine Entscheidung in der Sache getroffen wurde oder bereits zu einer mündlichen Verhandlung und/oder einem Erörterungstermin in diesem Verfahren oder in mindestens einem in Nr. 7 bezeichneten Verfahren geladen oder die mündliche Verhandlung vertagt worden ist.

b) Verfahren, die ohne mündliche Verhandlung entschieden worden sind, aber in denen die Entscheidung noch nicht zugestellt ist, sind von der Umverteilung ausgenommen.

12. a) ¹Für eine Neuuzuordnung von Verfahren, die im Rahmen einer Bestandsumverteilung an eine andere Kammer abgegeben werden, wird zunächst eine Liste mit den Aktenzeichen der rechtshängigen Verfahren der abgebenden Kammer erstellt. ²Sofern hierin bereits Nr. 11 unterfallende Verfahren enthalten sind, werden diese aus der Liste entfernt. ³Stehen mit dem jeweils abzugebenden Verfahren andere noch rechtshängige Verfahren gemäß Nr. 7 im Zusammenhang, so gehen diese an die aufnehmende Kammer über, bis die zu verlagernde Anzahl von Verfahren erreicht ist. ⁴Wird die zu verlagernde Anzahl von Verfahren bei der Einbeziehung von Verfahren gemäß Nr. 7 überschritten, so gehen diese Verfahren noch gemäß Nr. 7 auf die aufnehmende Kammer über.

b) ¹Gibt eine Kammer Verfahren an eine andere Kammer unter Bezeichnung mehrerer

Stichtage oder an mehrere Kammern ab, findet Nr. 12.a) Satz 4 grundsätzlich auf jede einzelne Abgabe Anwendung. ²Die Anzahl der in Anwendung von Nr. 12.a) Satz 4 abgegebenen Verfahren, die die Anzahl der zunächst abzugebenden Verfahren übersteigt, reduziert die Anzahl der Verfahren, die im Rahmen der weiteren Bestandsumverteilung unmittelbar nachfolgend an dieselbe Kammer bzw. an eine andere Kammer abgegeben wird. ³Nr. 12.b) Satz 1 gilt für alle nachfolgenden Abgaben an die andere Kammer bzw. an andere Kammern entsprechend.

13. ¹Ist eine Bestandsumverteilung mit dem jüngsten umverteilten Verfahren noch nicht abgeschlossen, so wird die Zählung bei gleicher Zählweise mit dem ältesten noch rechtshängigen Verfahren fortgesetzt. ²Umgekehrt wird die Zählung mit dem jüngsten Verfahren fortgesetzt, falls sie mit dem ältesten Verfahren nicht abgeschlossen werden kann. ³In den Fällen von Satz 1 oder 2 bestimmt sich der Startpunkt für weitere Zählungen nach dem Stichtag für die Zählung im Rahmen der Bestandsumverteilung. ⁴Dieser Vorgang ist zu wiederholen, bis die Gesamtzahl der abzugebenden Verfahren erreicht ist.

14. Die Reihenfolge der Abgabe von Verfahren einer Kammer an mehrere Kammern bestimmt sich nach der Reihenfolge der Benennung der Kammern, an die die Verfahren abgegeben werden.

15. ¹Im Falle des Ausschlusses und/oder der begründeten Ablehnung der/des Kammervorsitzenden (§ 60 des Sozialgerichtsgesetzes) bestimmt sich deren/dessen Vertretung nach Abschnitt IV. ²Dies gilt auch für die Verfahren, in denen die/der Kammervorsitzende bereits ausgeschlossen oder begründet abgelehnt worden ist.

16. Als rechtshängig im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes gelten alle Verfahren, die nicht als statistisch erledigt ausgetragen sind.

17. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

II.

Verteilung der Geschäfte und Besetzung der Kammern

1. Kammer

Verfahren gemäß § 60 des Sozialgerichtsgesetzes.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Heinau-Leibner

2. Kammer

1. Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Verfahren nach dem Entschädigungsrentengesetz und dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit die Träger der Rentenversicherung zuständig sind,
2. Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.,

und die am 31. Dezember 2025 in der 2. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Dammer

3. Kammer

Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 3. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Bülow

5. Kammer

1. Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Verfahren nach dem Entschädigungsrentengesetz und dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit die Träger der Rentenversicherung zuständig sind,
2. Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.,

und die am 31. Dezember 2025 in der 5. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Schakat

7. Kammer

1. Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Verfahren nach dem Entschädigungsrentengesetz und dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit die Träger der Rentenversicherung zuständig sind,
2. Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h

Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

4. Verfahren der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Zusatzversorgungskasse der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

und die am 31. Dezember 2025 in der 7. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Estner

8. Kammer

1. Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung
2. Verfahren nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.,

und die am 31. Dezember 2025 in der 8. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Estner

9. Kammer

1. a) Verfahren der gesetzlichen Krankenversicherung unter Einschluss der Entscheidung über die Verweisung von Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
b) Verfahren betreffend die Versicherungspflicht und/oder Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungspflicht und/oder Beitragshöhe in einem Widerspruchsbescheid ergeht,
2. Verfahren nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
3. Verfahren nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
4. Verfahren nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes,
5. Verfahren nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz,
6. Verfahren nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
7. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung,

Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Antragsverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.

und die am 31. Dezember 2025 in der 9. Kammer rechtshängigen Verfahren zuzüglich der am 31. Dezember 2025 in der 32. Kammer rechtshängigen Verfahren und abzüglich der Verfahren, die von der 33. Kammer übernommen werden.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Heinau-Leibner

10. Kammer

Verfahren der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Schakat

11. Kammer

1. Verfahren nach § 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes,
2. Verfahren nach § 189 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
3. Verfahren, für die keine andere Kammer zuständig ist,
4. noch nicht getroffene Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren von aufgelösten Kammern oder von Kammern, die für das ursprüngliche Rechtsgebiet nicht mehr zuständig sind, sowie für Entscheidungen über die Wiederaufnahme in den vorgenannten Kammern.

Vorsitz: Präsident des Sozialgerichts Brockmeyer

13. Kammer

Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.

und die am 31. Dezember 2025 in der 13. Kammer rechtshängigen Verfahren zuzüglich der von der 18. Kammer zu übernehmenden Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Ahlrep

14. Kammer

Verfahren der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.

und die am 31. Dezember 2025 in der 14. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Heinau-Leibner

15. Kammer

1. Verfahren der Arbeitsförderung sowie der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit,
2. Verfahren nach den §§ 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Schakat

17. Kammer

5. Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Verfahren nach dem Entschädigungsrentengesetz und dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit die Träger der Rentenversicherung zuständig sind,
6. Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
7. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren

(§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

8. Verfahren der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Zusatzversorgungskasse der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

sowie die 20 ältesten sitzungsreifen Verfahren der 7. Kammer.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Förster

18. Kammer

1. Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.,

2. Verfahren nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

und die am 31. Dezember 2025 in der 18. Kammer rechtshängigen Verfahren abzüglich der ab 1. Januar 2024 eingegangenen Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende, welche unter Berücksichtigung von Teil I Ziffern 7., 11. ff auf die 13. Kammer übergehen.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Junck

19. Kammer

1. Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung
2. Verfahren nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.,

und die am 31. Dezember 2025 in der 19. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Ahlrep

20. Kammer

1. a) Verfahren der gesetzlichen Krankenversicherung unter Einschluss der Entscheidung über die Verweisung von Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
b) Verfahren betreffend die Versicherungspflicht und/oder Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungspflicht und/oder Beitragshöhe in einem Widerspruchsbescheid ergeht,
2. Verfahren nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
3. Verfahren nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
4. Verfahren nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes,
5. Verfahren nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz,
6. Verfahren nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
7. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.

und die am 31. Dezember 2025 in der 20. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Dammer

22. Kammer

1. Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Verfahren nach dem Entschädigungsrentengesetz und dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit die Träger der Rentenversicherung zuständig sind,
2. Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung,

Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.

und die am 31. Dezember 2025 in der 22. Kammer rechtshängigen 30 jüngsten Verfahren.

Vorsitz: Präsident des Sozialgericht Brockmeyer

25. Kammer

Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.

und die am 31. Dezember 2025 in der 25. Kammer rechtshängigen Verfahren zuzüglich der am 31. Dezember 2025 in der 4. und 21. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Estner

27. Kammer

Verfahren des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Dammer

29. Kammer

Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 29. Kammer rechtshängigen Verfahren

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Lings

30. Kammer

Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende
mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III.

und die am 31. Dezember 2025 in der 30. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Heinau-Leibner

31. Kammer

Verfahren in Kostensachen (insbesondere nach § 197 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, § 56 und § 59 Abs. 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, § 66 des Gerichtskostengesetzes), soweit nicht die 11. Kammer zuständig ist.,

Vorsitz: Präsident des Sozialgerichts Brockmeyer

33. Kammer

1. a) Verfahren der gesetzlichen Krankenversicherung unter Einschluss der Entscheidung über die Verweisung von Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
b) Verfahren betreffend die Versicherungspflicht und/oder Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über die Versicherungspflicht und/oder Beitragshöhe in einem Widerspruchsbescheid ergeht,
2. Verfahren nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
3. Verfahren nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
4. Verfahren nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes,
5. Verfahren nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz,
6. Verfahren nach § 7 Abs. 3 und § 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,

7. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 33. Kammer rechtshängigen Verfahren
und die am 31. Dezember 2025 in der 32. Kammer rechtshängigen Verfahren
betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Schakat

35. Kammer

1. Verfahren des Sozialen Entschädigungsrechts nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs und nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie nach solchen Gesetzen, die deren Anwendung vorsehen,
2. Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht,
3. Verfahren nach dem Soldatenentschädigungsgesetz

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 35. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Bülow

36. Kammer

Verfahren in Elterngeld-, Erziehungsgeld- und Kindergeldsachen.

Vorsitz: Präsident des Sozialgerichts Brockmeyer

39. Kammer

Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht
mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 39. Kammer rechtshängigen Verfahren

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Junck

40. Kammer

Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht
mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 40. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Dr. Dammer

42. Kammer

Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende
mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 42. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Estner

43. Kammer

Verfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende
mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 43. Kammer rechtshängigen Verfahren

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Lings

44. Kammer

1. Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Verfahren nach dem Entschädigungsrentengesetz und dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, soweit die Träger der Rentenversicherung zuständig sind,
2. Verfahren nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Verfahren betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung, Beitragspflicht oder Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) in Anfrageverfahren (§ 7a Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Einzugsstellenverfahren (§ 28h Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs), Betriebsprüfungsverfahren (§ 28p Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs) sowie Verfahren nach § 28q Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs
4. Verfahren der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Zusatzversorgungskasse der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 44. Kammer rechtshängigen Verfahren
zuzüglich der am 31. Dezember 2025 in der 22. Kammer rechtshängigen Verfahren,
die nicht in der 22. Kammer verbleiben.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Lings

45. Kammer

Verfahren der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuchs

mit den in der Eingangsliste eingetragenen Endziffern gemäß Abschnitt III

und die am 31. Dezember 2025 in der 45. Kammer rechtshängigen Verfahren.

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Junck

49. Kammer

Beschlusssachen in Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter.

Vorsitz: Präsident des Sozialgerichts Brockmeyer

III.

Eingangsverteilung nach Endziffern

AS

13. Kammer: 5, 6, 69, 79, 89, 99, 81, 91	(2,6)
18. Kammer:	(0,0)
25. Kammer: 0, 4, 09, 19, 29, 39, 49, 59	(2,6)
29. Kammer: 2, 01, 11	(1,2)
30. Kammer: 8, 21, 31, 41, 51, 61, 71	(1,6)
42. Kammer:	(0,0)
43. Kammer: 3, 7	(2,0)

R

2. Kammer: 1, 2, 6, 8	(4,0)
5. Kammer: 7, 9	(2,0)
7. Kammer:	(0,0)
17. Kammer:	(0,0)
22. Kammer: 0	(1,0)
44. Kammer: 3, 4, 5	(3,0)

KR

9. Kammer: 0, 2, 4, 6, 7	(5,0)
20. Kammer: 1, 3, 5	(3,0)
33. Kammer: 8, 9	(2,0)

BA

2. Kammer: 1, 7	(2,0)
5. Kammer: 0	(1,0)
7. Kammer:	(0,0)
9. Kammer: 4, 5	(2,0)
17. Kammer:	(0,0)
20. Kammer: 2, 8	(2,0)
22. Kammer: 6	(1,0)
33. Kammer: 9	(1,0)
44. Kammer: 3	(1,0)

U

8. Kammer: 1, 3, 5, 7, 9	(5,0)
19. Kammer: 0, 2, 4, 6, 8	(5,0)

SB

3. Kammer: 5	(1,0)
35. Kammer: 6, 7, 8, 9	(4,0)
39. Kammer: 0, 1	(2,0)
40. Kammer: 2, 3, 4	(3,0)

SO

14. Kammer:	(0,0)
45. Kammer: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	(10,0)

IV. Vertretung

Kammer	Sachgebiet	Vorsitz	1. Vertreter	2. Vertreter
1	Befangenheit	Heinau-Leibner	Dr. Bülow	Junck
2	R/BA	Dr. Dammer	Schakat	Förster
3	SB	Dr. Bülow	Dr. Dammer	Junck
5	R/BA	Schakat	Lingens	Junck
7	R/BA	Estner	Schakat	Förster
8	U	Estner	Ahlrep	Lingens
9	KR/BA	Heinau-Leibner	Schakat	Estner
10	P	Schakat	Dr. Dammer	Dr. Bülow
11	SF/SonderK	Brockmeyer	Schakat	Ahlrep
13	AS	Ahlrep	Dr. Bülow	Heinau-Leibner
14	SO	Heinau-Leibner	Junck	Ahlrep
15	AL	Schakat	Ahlrep	Dr. Bülow
17	R/BA	Förster	Brockmeyer	Junck
18	AS/BK	Junck	Brockmeyer	Heinau-Leibner
19	U	Ahlrep	Brockmeyer	Junck
20	KR/BA	Dr. Dammer	Schakat	Heinau-Leibner
22	R/BA	Brockmeyer	Förster	Lingens
25	AS	Estner	Lingens	Brockmeyer
27	AY	Dr. Dammer	Förster	Estner
29	AS	Lingens	Dr. Dammer	Schakat
30	AS	Heinau-Leibner	Ahlrep	Lingens
31	SF-Kosten	Brockmeyer	Förster	Estner
33	KR/BA	Schakat	Heinau-Leibner	Lingens
35	SB/V	Dr. Bülow	Junck	Dr. Dammer
36	EG/KG	Brockmeyer	Lingens	Dr. Dammer
39	SB	Junck	Dr. Bülow	Dr. Dammer
40	SB	Dr. Dammer	Heinau-Leibner	Junck
42	AS	Estner	Lingens	Förster
43	AS	Lingens	Estner	Ahlrep
44	R/BA	Lingens	Schakat	Förster
45	SO	Junck	Förster	Heinau-Leibner
49	SF	Brockmeyer	Ahlrep	Estner

Sind sowohl der erste als auch der zweite Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, so ist Vertreter der nächste unverhinderte zweite Vertreter der Kammer, die der zu vertretenden Kammer numerisch folgt. Die 1. Kammer gilt als der letzten Kammer nachfolgend. Güterichter vertreten nicht in Verfahren, die an denselben Güterichter verwiesen worden sind bzw. waren.

V.

Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

1. Den Kammern werden die in den beigefügten Anlagen benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Sie werden in der Reihenfolge herangezogen, wie sie sich aus den Anlagen ergibt und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten - auch im vorangegangenen Geschäftsjahr - herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Der Heranziehung steht nicht entgegen, dass der Termin, zu dem geladen wird, im neuen Geschäftsjahr liegt.
3. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt der nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter seiner Gruppe ein. Der ausgefallene Richter ist erst wieder zu laden, wenn er nach der laufenden Nummer der Liste ansteht.
4. Ist bei Ausfall eines ehrenamtlichen Richters die Ladung nach den Anlagen 1 oder 2 wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die in Anlage 3 aufgeführten in oder in der Nähe von Neuruppin wohnenden oder arbeitenden ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge des Verzeichnisses zuzuziehen. Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Kammer gleich.

VI.

Güterichter

1. Zu Güterichtern nach § 202 Sozialgerichtsgesetz i. V. m. § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung werden bestellt:
 - a) Richterin am Sozialgericht Estner
 - b) Richterin am Sozialgericht Schakat.
2. Die den Güterichtern übertragenen Verfahren werden in der 50. Kammer erfasst. Diese ist ausschließlich für Verfahren nach § 202 Sozialgerichtsgesetz i. V. m.

§ 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung zuständig und bleibt für die Vertretungsregelung außer Betracht. Es werden ihr keine ehrenamtlichen Richter zugewiesen.

3. Die Güterichter regeln ihre Zuständigkeit und die Vertretung für die ihnen übertragenen Verfahren selbständig.